



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Amtliche Mitteilungen

der
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Nr. 6

31.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung und der Zulassungs- und Einschreibungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of Public Management“



Der Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW) hat unter Zustimmung des Senats der HSPV NRW die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung auf Grund des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein- Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021,

beschlossen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Master of Public Management" (MPM) vom 24.08.2021 (gültig ab 02.09.2021) wird durch Beschluss des Senates vom 14.06.2022 wie folgt geändert:

1. In § 9 „Prüfer- und Gutachtertätigkeit“ enthalten die Absätze 2 und 3 folgende neue Fassung:

2) Für die Bewertung von Studienleistungen können als Prüferin und Prüfer bestellt werden:

- a) hauptamtlich Lehrende der HSPV NRW im „Master of Public Management“
und
- b) Lehrbeauftragte im „Master of Public Management“.

Hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte mit der Befähigung nach Satz 1 gelten als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

3) Für die Masterarbeit einschließlich der Disputation können als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden

- a) hauptamtlich Lehrende der HSPV NRW im „Master of Public Management“
und
- b) Lehrbeauftragte der HSPV NRW im „Master of Public Management“.

In Ausnahmefällen können für die Masterarbeit einschließlich der Disputation als Gutachterin oder Gutachter auch Lehrende anderer Hochschulen sowie weitere zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigte Personen bestellt werden. Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.

2. § 9a „Studiengangsleitung“ Abs. 2 enthält folgende neue Fassung:

2) Die Studiengangsleitung übernimmt die inhaltliche Verantwortung für die ihr zugeordneten Studiengänge. Sie ist für die Erstellung bzw. Anpassung von Studien- und



Prüfungsordnungen sowie für die ständige Erneuerung und Aktualisierung des Lehrangebots verantwortlich. Ihr obliegt die Koordination der wissenschaftlichen und fachlichen Betreuung. Sie wählt unter Berücksichtigung des „Anforderungsprofils für Lehrende für den Lehrendenpool im MPM“ die Autoren, Dozenten und Betreuer für den Studiengang aus und ist neben dem jeweiligen Fachausschuss Ansprechpartner für die Fachbereichsräte.

Artikel II

Die Zulassungs- und Einschreibungsordnung (ZEO) vom 24.08.2021 (gültig ab 02.09.2021) wird durch Beschluss des Senates vom 14.06.2021 wie folgt geändert:

In § 2 „Zulassungsvoraussetzungen“ wird Abs. 1 durch Nr. 5 ergänzt:

5. abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 das Studium mit einem Ergebnis von mindestens 2,0, ‚gut‘, entsprechend dem Notensystem nach der Studienordnung Bachelor der Bachelorstudiengänge an der HSPV NRW bzw. bei einem abweichenden Notensystem mit einer vergleichbaren Note abgeschlossen hat und eine mindestens einjährige berufliche Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors, die nach dem nach Nr. 1 geforderten Studium bis zur Aufnahme des Masterstudienganges absolviert wurde, nachweisen kann.

Artikel III

Diese Ordnungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 14.06.2022 sowie der Genehmigung des Innenministeriums NRW vom 30.08.2022.